

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der **Stadt Fulda**,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld und Herrn Bürgermeister Dag Wehner,

Schlossstraße 1, 36037 Fulda

und

dem **Landkreis Fulda**,

vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Herrn Landrat Bernd Woide und Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Frederik Schmitt,

Wörthstr. 15, 36037 Fulda

Nach § 140 Abs. 1 und § 143 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 01. August 2017 (GVBl. I S. 150), i.V.m. § 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), wird zwischen den beiden Schulträgern folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenverteilung und Bildung von Schulbezirken der beruflichen Schulen getroffen:

§ 1

- (1) Die Stadt Fulda ist Träger der beruflichen Schulen Richard-Müller-Schule – Kaufmännische Schulen der Stadt Fulda und Ferdinand-Braun-Schule – Technische Schulen der Stadt Fulda. Der Landkreis Fulda ist Träger der beruflichen Schulen Konrad-Zuse-Schule – Berufliche Schule des Landkreises Fulda und Eduard-Stieler-Schule.
- (2) Die Stadt Fulda und der Landkreis Fulda bilden ab 01.08.2022 für ihre Gebiete einen gemeinsamen, ausbildungsbezogenen Berufsschulbezirk.
- (3) Die nähere Ausgestaltung der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den einzelnen Berufsschulen ist den Regelungen der gemeinsamen Schulbezirkssatzung der Stadt Fulda und des Landkreises Fulda vorbehalten.

§ 2

- (1) Maßnahmen zur Errichtung, Neuordnung oder zum Wegfall von Ausbildungsberufen an den jeweiligen beruflichen Schulen bedürfen einer mit dem anderen Schulträger abzustimmenden Regelung durch Berufsschulbezirkssatzung. Die Einrichtung, Änderung oder Neuordnung von Ausbildungsberufen im Einzelfall richtet sich grundsätzlich nach der Ausrichtung und technischen Ausstattung der Schulen. Kommen mehrere Berufsschulen in Betracht, soll die Zuordnung unter Berücksichtigung der Interessen der Ausbildungsbetriebe, der angemessenen Entwicklung der Schülerzahlen sowie der personellen und sächlichen Ausstattung der in Betracht kommenden Schulen erfolgen.

(2) Einrichtung, Änderung, Neuordnung oder Auflösung von vollschulischen Ausbildungsgängen und Schulformen bedürfen der vorherigen Abstimmung.

§ 3

Regelungen bezüglich der Zahlung von Ausgleichszahlungen und Gastschulbeiträgen werden in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen.

§ 4

Entstehen infolge der Regelung dieser Vereinbarung Mehrkosten für die Schülerbeförderung, so findet kein Ausgleich zwischen den Schulträgern statt.

§ 5

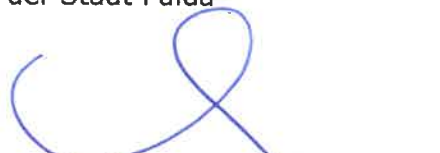
Die Regelungen dieser Vereinbarung treten mit Unterzeichnung in Kraft und setzen gleichzeitig entgegenstehende oder gleichlautende frühere Vereinbarungen außer Kraft.

§ 6

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende gekündigt werden.

Fulda, 20.07.2022

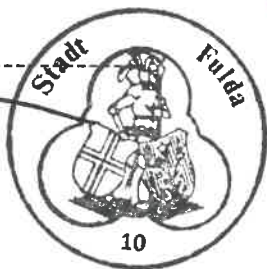
Der Magistrat
der Stadt Fulda



Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister



Dag Wehner
Bürgermeister



Der Kreisausschuss
des Landkreises Fulda



Bernd Woide
Landrat



Frederik Schmitt
1. Kreisbeigeordneter